

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Sekretariat des Geschäftsfeldes
Alters- und Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

8. Juni 2004

Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene nach dem Vorbild des Tessinermodells. (Pa. Iv. 00.43 und 00.437 Fehr Jacqueline / Meier-Schatz) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit, zu dem uns mit Schreiben von Ende März 2004 zugestellten Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen. Unter Bezugnahme auf den uns damit übermittelten Fragebogen äussern wir uns wie folgt:

1. Grundsätzlicher Standpunkt

Wir gehen davon aus, dass mit einer gezielten bundesrechtlichen Erweiterung des Systems der Ergänzungsleistungen eines der dringendsten gesellschaftlichen Probleme zu einem grossen Teil entschärft werden könnte. Eine Entscheidung für Kinder wäre damit nicht mehr länger ein Armutsrisiko. Einer einheitlichen Bundeslösung ist angesichts der zunehmenden Mobilität und der von der Wirtschaft geforderten Flexibilität der Vorzug geben. Mit kantonalen Sonderregelungen können die tragenden Kernpunkte einer kohärenten Familien- und Sozialpolitik je länger je weniger einer tragfähigen und nachhaltigen Lösung zugeführt werden.

Das Vorhaben erscheint uns ausgewogen konzipiert. Wesentlich sind insbesondere die in allen drei Modellen enthaltenen Bestimmungen zur Attraktivierung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Diese Anreize werden zudem unterstützt durch die Möglichkeit der Vergütung von Kinderbetreuungskosten. Allerdings könnte der Kanton Solothurn wegen der angespannten Finanzlage einer Realisierung nur zustimmen, wenn einerseits durch entsprechende bundesrechtliche Massnahmen die erforderlichen Mehreinnahmen generiert werden oder die Kantone andererseits durch Entlastung von bisherigen Aufgaben Einsparungen in derselben Höhe vornehmen könnten.

2. Ausgestaltung der bundesrechtlichen Regelung

Wir würden ein Rahmen- und Subventionsgesetz befürworten.

3. Ähnliche Ausgestaltung wie ELG

Aus der Sicht einer schlanken und kostengünstigen Durchführung würden wir eine Regelung, die analog wie das bewährte Instrument der Ergänzungsleistungen aufgebaut ist und über die dafür bereits bestehenden Organisationsstrukturen umgesetzt werden könnte, begrüßen.

Nach den aktuellsten Tendenzen der Rechtsprechung würde ein ELG-analoges System zudem die (wohl einzige) taugliche Möglichkeit zur Verhinderung einer Exportpflicht bieten.

4. Modalitäten

a) Anspruchsbedingungen

Eine offene Fassung des Familienbegriffs würde aus Sicht der tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten und mutmasslichen Entwicklungen angebracht erscheinen. Eine Karenzfrist von mindestens einem Jahr würden wir als notwendig erachten. Bei Personen mit Kleinkindern darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass zu hohe Karenzfristen zu einer Verschlechterung der Integrationschancen führen können.

b) Leistungsarten

Wir würden beide Leistungsarten unterstützen.

c) Berechnungsmodalitäten, Modelle

Die Berechnung aufgrund einer Gegenüberstellung von gesetzlich anerkannten Einnahmen und Ausgaben würden wir als zweckmässig betrachten. Die Analogie zum bestehenden EL-System würde damit gewahrt. Wir würden das Modell M 1 favorisieren, weil es für die Einelternfamilien, welche über die wenigsten Ressourcen verfügen, am wirksamsten wäre.

Ein durch die Anrechnung hypothetischen Einkommens verankerter Arbeitsanreiz wäre unabdingbare Voraussetzung für ein zeitlich begrenztes, bedarfsorientiertes Hilfesystem. Ohne ein solches, zwingendes Berechnungselement wären die Risiken für nichterwerbstätige anspruchsberechtigte Personen zu gross, dass sie nach einer langen erwerbslosen Phase nicht mehr in die Arbeitswelt aufgenommen würden. Als weitere Folge davon wären diese Personen mangels ausreichender Vorsorge auch im Alter wieder von Armut bedroht. In diesem Zusammenhang wäre auch die Vergütung von Kinderbetreuungskosten eine wichtige flankierende Massnahme, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können bzw. den Anreiz dazu zu verstärken.

Besondere Beachtung würde praktikablen Sonderregelungen, für diejenigen Konstellationen, in denen von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens im Sinne einer Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz abgewichen werden müsste, geschenkt werden müssen.

d) Kinderbetreuungskosten

Wir würden die Vergütung von Kinderbetreuungskosten, insbesondere auch als teilweise Vergütung, soweit ein allfälliger Einnahmenüberschuss zur Deckung der effektiven Auslagen für die Kinderbetreuung nicht ausreicht, befürworten.

5. Finanzierungsmodus, Verteilschlüssel

Dem Finanzierungsmodus, der insbesondere einen Export der Leistungen verunmöglicht, sowie die Berücksichtigung kantonaler Leistungen für bedürftige Familien sicherstellt, würden wir zustimmen. Der Verteilschlüssel gemäss NFA-Modell wäre sachgerecht.

6. Auswirkungen

a) auf die Sozialhilfearaufwendungen

Die finanziellen Auswirkungen können innert der gesetzten Frist nicht genau beziffert werden, dürften jedoch beträchtlich sein.

b) auf die soziale Integration

Insbesondere die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten und die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens würden sich voraussichtlich positiv auf die Integration der Eltern ins Erwerbsleben auswirken. Für die Kinder dürfte erwartet werden, dass ihnen ein grosszügigeres Familienbudget zugunsten einkommensschwacher Familien erleichtert, an gesellschaftlichen Errungenschaften teilzuhaben. Leistungen der Sozialhilfe würden allerdings weiterhin erforderlich bleiben, da Ergänzungsleistungen für Familien erstere für diesen Personenkreis nicht ganz zu ersetzen vermöchten.

c) auf den Arbeitsmarkt und die Lohnentwicklung

Es würde eine gewisse Gefahr bestehen oder allenfalls sogar erhöht, dass staatliche Existenzsicherungsleistungen für die „Working Poor“ den Rückzug von Arbeitgebern aus der sozialen Verantwortung begünstigten und die Sozialpartnerschaft in Niedriglohn-Branchen schwächen, weil der Druck nach existenzsichernden Löhnen abnehmen würde.

7. Weitere Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge

Eine Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien würde die Gelder, welche in Form individueller Prämienverbilligungen an Personen, die keinen Anspruch auf EL haben, ausgerichtet werden können, zusätzlich verringern.

Im Weiteren würde der voraussichtliche Abklärungsaufwand bei Eltern mit mindestens einem Kind bis zu einem Alter von 16 Jahren höher liegen als bei den heute bestehenden EL. Dies im Zusammenhang mit Fragen hinsichtlich der Anrechnung hypothetischen Einkommens und der personellen Zusammensetzung von Familiengemeinschaften im Sinne des Gesetzesentwurfs.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrath Gisi

Frau Landammann
Rathaus / Balussergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

sig. Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber